

**Satzung
für die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Spielplätze der
Stadt Herzogenaurach**

Rechtsgrundlagen: Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der GO

i.d.F. vom	veröffentlicht am	wirksam seit	Änderungen
25.07.1991	25.07.1991	26.07.1991	
	16.08.2001	01.01.2002	Euro-Umstellung

Die Stadt Herzogenaurach erlässt auf Grund der Art. 23, 24. Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.1989 (GVBl. S. 368), folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Die in der Stadt Herzogenaurach einschließlich der Ortsteile vorhandenen Grünanlagen und Kinderspielplätze sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Herzogenaurach.
- (2) Grünanlagen nach Abs. 1 sind alle Grünflächen und Parkanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Herzogenaurach unterhalten werden. Bestandteil der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze, natürlichen und künstlichen Wasserflächen und Wassereinrichtungen, gekennzeichneten Spiel-, Sport- und Liegeflächen sowie die Anlageneinrichtungen.
- (3) Zu den Grünanlagen nach Abs. 1 gehören nicht die Grünflächen der Friedhöfe, Sportanlagen, Badeanstalten, Schulen, Kindergärten, geschlossene Kleingärten und die von der Stadt unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die als Bestandteil der öffentlichen Straßen gelten sowie Wald im Sinne des Waldgesetzes für Bayern.
- (4) Kinderspielplätze nach Abs. 1 sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Herzogenaurach unterhalten werden.

§ 2

Recht und Benützung

Jedermann hat das Recht, die Grünanlagen und Kinderspielplätze unentgeltlich zum Zwecke der Erholung und des Spielens nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

§ 3

Benutzungsumfang der Kinderspielplätze

- (1) Auf den Kinderspielplätzen darf von Anfang Oktober bis Ende April von 9.00 bis 18.00 Uhr und von Anfang Mai bis Ende September von 9.00 bis 20.00 Uhr gespielt werden.
- (2) Kleinkinderspielplätze mit Sandflächen stehen nur Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr zur Verfügung; sie müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder Beauftragten sein.

§ 4

Verhalten in den Grünanlagen und auf Kinderspielplätzen

- (1) Die Grünanlagen und Kinderspielplätze dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, die Anlageneinrichtungen nicht verändert werden.
- (2) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen und auf den Kinderspielplätzen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) In den Grünanlagen und auf den Kinderspielplätzen ist den Benutzern insbesondere verboten:
 1. Das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art; ausgenommen hiervon sind Rollstühle mit Motor und Betriebsfahrzeuge der Stadt Herzogenaurach oder ihrer Beauftragten.
 2. Hunde frei bzw. an überlanger Leine herumlaufen oder sie koten zu lassen; auf die Kinderspielplätze Tiere, insbesondere Hunde, mitzubringen,
 3. Schilder, Hinweise, Bauwerke, Einfriedungen, Spielgeräte und andere Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 4. Blumen zu pflücken oder Pflanzen, Sträucher, Bäume und Teiche zu beschädigen,
 5. Bänke und Abfallkörbe zu entfernen oder zweckwidrig zu verwenden,
 6. Papier und andere Abfälle, außer in die dafür vorgesehenen Behältnisse, wegzuwerfen,
 7. sich im Anlagenbereich in unbedecktem Zustand aufzuhalten,
 8. Grillgeräte zu benutzen, Gartenparties zu feiern, offene Feuerstellen zu errichten,
 9. das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen und das Nächtigen,
 10. Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen,
 11. alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in den Anlagenbereich zum dortigen übermäßigen Genuss zu verbringen.

§ 5

Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise in den Grünanlagen oder auf den Kinderspielplätzen einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

§ 6

Ausnahmebewilligung

- (1) Auf Antrag kann in Einzelfällen Befreiung von dem Verbot des § 4 Abs. 3 Nr. 1 bewilligt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (2) Die Bewilligung ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 7

Benutzungssperre

- (1) Die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben, können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benützung gesperrt werden.
- (2) Die Benützung von Verkehrsflächen, die während winterlicher Witterungen nicht geräumt oder gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

§ 8

Vollzugsanordnungen

- (1) Die Stadtverwaltung und das von ihr bestellte Aufsichtspersonal kann im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung erlassen.
- (2) Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Anlagenbereich ergehenden Anordnungen der Stadtverwaltung oder des von ihr bestellten Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 9

Platzverweis und Betretungsverbot

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

1. Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
2. in den Grünanlagen und auf den Kinderspielplätzen eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder dorthin Gegenstände

verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,

3. gegen Anstand und Sitte verstößt, kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Grünanlagen und der Kinderspielplätze für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 10

Haftungsbeschränkung

Die Benützung der Grünanlagen und der Kinderspielplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Herzogenaurach haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 11

Zuwiderhandlung

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 500,00 € (§ 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes) belegt werden, wer vorsätzlich

1. die Grünanlagen und Kinderspielplätze entgegen der Vorschrift des § 4 Abs. 1 behandelt,
2. die in § 4 Abs. 2 aufgeführten allgemeinen Verhaltensvorschriften nicht befolgt,
3. den in § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 11 genannten Verboten zuwiderhandelt,
4. der Beseitigungspflicht gemäß § 5 nicht nachkommt,
5. einer Benützungssperre gemäß § 7 zuwiderhandelt,
6. einer auf Grund des § 8 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet oder
7. einem gemäß § 9 ausgesprochenen Platzverweis oder Betretungsverbot zuwiderhandelt.

§ 12

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Herzogenaurach beseitigt werden. Einer vorherigen Anordnung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr in Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Herzogenaurach in Kraft.